

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur.

Plan der Stadt Bern. Auf die Landesausstellung hat der Verlag Orell Füssli in Zürich den von ihm seit langem herausgegebenen Plan der Stadt Bern in neuer Auflage erscheinen lassen. Die Bundesstadt hat in den letzten Jahren sich derart ausgedehnt, daß die neue Auflage des Berner Stadtplans vielfach berichtigt werden mußte. Diese wird auch speziell den Bedürfnissen der Ausstellungsbesucher gerecht, indem das Areal der Ausstellung besonders kenntlich gemacht worden ist. Ein zuverlässiges Straßenverzeichnis erhöht die Brauchbarkeit des Berner Stadtplans, den jeder Ausstellungsbesucher sich gerne zueignen wird, bevor er seine Reise nach Bern unternimmt. Dieser, vom Verlag Orell Füssli herausgegebene Plan der Stadt Bern kann in jeder Buchhandlung, Papeterie oder Bahnhofsbuchhandlung der Schweiz zum Preise von 50 Rp. bezogen werden.

Vollständige Rechtsbücher. Im Jahre 1907 hat die Bundesversammlung die letzte Hand an das einheitliche schweizerische Zivilgesetzbuch gelegt, und dasselbe ist dann am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Selther ist eine reiche Rechtsliteratur in unserem Lande entstanden. Über das Zivilgesetzbuch sind bereits drei größere Kommentare und zwei Lehrbücher geschrieben worden, und einzelne Rechtsmaterien wurden in besonderen Monographien behandelt. Eine Zeitlang kamen so viele juristische Werke auf den Büchermarkt, daß unsere Juristen, die von Berufswegen dieselben anschaffen mußten, bald eine wahre Angst beschlich. Es wurde aber nicht nur für die Juristen, sondern auch für das allgemeine Volk gesorgt. Kurz vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erschien im Verlage Orell Füssli in Zürich ein hübsch in Leinwand gebundenes Buch, das den Titel trug: „Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß.“ Der erfreuliche Erfolg, den die Herausgabe dieses Büchleins hatte, zeigte, daß die Veröffentlichung von vollständigen Rechtsbüchern einem Bedürfnis entsprach. Im Lauf der verfloffenen drei Jahre hat das Büchlein über das Zivilgesetzbuch drei Auflagen erlebt, und nach und nach sind diesem ersten Band weitere gefolgt. In weiteren Bänden wurden der Dienstvertrag, das Eheschließungsrecht, das Testament, das Grundbuch, die Schuldbetreibung, das gesetzliche Erbrecht, die persönlichen Rechte, das Vereinsrecht, das Aktienrecht, das Konkursrecht, und schließlich das Dienstbotenrecht behandelt. Es sind nun 12 Bände erschienen, die alle in Leinwand gebunden sind und von denen jeder einzelne je nach seinem Umfange 1 Fr. bis 3 Fr. kostet; alle 12 Bände können für zusammen 23 Fr. in jeder Buchhandlung gekauft werden. Mit dem Er-

scheinen des 12. Bandes ist die Sammlung, die sich „Orell Füssli's Praktische Rechtskunde“ nennt, aber noch nicht abgeschlossen, sondern es werden auch in Zukunft jährlich vier bis fünf neue Bände erscheinen, denn eine ganze Anzahl Rechtsmaterien entbehren noch einer populären Darstellung. Durch diese Bände wird unsere Bevölkerung in den Stand gesetzt, sich über das bestehende Recht selbst zu orientieren und die Herausgabe derselben hilft mit dazu, daß unser schweizerisches Recht in das Bewußtsein des ganzen Volkes übergeht, d. h. im Gegensatz zum sogenannten Juristenrecht wahres Volksrecht wird.

Tabellen zur Bestimmung des Kubikinhaltes kantiger Hölzer, abgestuft von Zentimeter zu Zentimeter für die Stärke und von 10 zu 10 Zentimeter für die Länge, nebst verschiedenen anderen Hilfstabellen für das Holzgewerbe mit Anleitung zu deren Gebrauch, von Theodor Felber, Professor an der Eidgen. Techn. Hochschule in Zürich. Zu beziehen von Schulthess & Co., Verlagsbuchhandlung, Zürich. Preis gebunden Fr. 3.80.

Dem vielfeitigen Wunsche nach zuverlässigen Tabellen zur Bestimmung des Kubikinhaltes kantiger Hölzer in allen in der Praxis vorkommenden Dimensionen ist hier in vollstem Maße entsprochen.

Nicht weniger werden dem gesamten Holzgewerbe willkommen sein die Tabellen zur Bestimmung der günstigen Dimensionen für scharfkantige Hölzer bei gegebenem Durchmesser des Rundholzes oder zur Bestimmung des nötigen Durchmessers bei gegebener Höhe und Breite des Balkens, die Anleitung und Hilfstabelle zur Bestimmung des Quadrat- und Kubikinhaltes der Bohlen und Bretter und des Kubikinhaltes der Rundhölzer, sowie die Tabelle zur Bestimmung der Ausbeute an gefrästen Brettern aus Rundholz.

Kein anderes Werk bietet für den Holzhandel, das Baugewerbe und den Sägereibetrieb in so klarer Weise und gedrängter Form eine derartige Fülle von Material zur Erleichterung der Berechnungen jeglicher Art.

Der Preis darf auch in Hinsicht auf die Ausstattung als ein außergewöhnlich billiger bezeichnet werden.

Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der neuen stets auch die alte Adresse mitteilen.

Die Expedition.



Specialität:
Sägegatter und
Holzbearbeitungsmaschinen

E. Kiessling & Co. Leipzig-Plagwitz

Internationale Bauausstellung Leipzig 1913. Höchste Auszeichnung: Königl. Sachsischer Staatspreis. 1884

Bevollmächtigter Ingenieur für die Schweiz:
Ernst Weber, Zürich 8, Gerstrasse 17.

Benzin-Motor

25 PS., gebrauchsfertig, ist wegen Betriebsänderung sehr billig

zu verkaufen.

Gell. Anfragen sind unter Chiffre B 2017 an die Exped. erbeten.

Abonnements

auf die

„Ill. Schweiz. Handwerker-Ztg.“
werden stets entgegengenommen.